

Aktenzeichen:
53 O 209/26



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Dr. med. dent. [REDACTED]
handelnd unter [REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **IT-ADVO Simbach & Kessler**, Berliner Allee 59, 40212 Düsseldorf, Gz.: [REDACTED]
./. Google

gegen

Google Ireland Limited, vertreten durch d. Geschäftsführer Elizabeth M. Cunningham, David M. Sneddon, Vanessa Hartley, Colin Goulding u. Amanda Storey, Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland

- Beklagte -

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Stuttgart - 53. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. [REDACTED] die Richterin Dr. [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 12.08.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes (im Einzelfall bis zu 250.000,00 EUR) und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungshaft zu vollziehen an den Geschäftsführern der Beklagten), es zu unterlassen, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die nachstehend wiedergegebene Bewertung des Nutzers [REDACTED] [REDACTED] zum Abruf bereitzuhalten:

1-Stern-Bewertung von [REDACTED] [REDACTED]

Text:

Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

wie geschehen unter der URL

[REDACTED]

[Screenshot aus Mandantenschutz entfernt]

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf € 10.000,00 festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger betreibt unter der Bezeichnung [REDACTED] eine [REDACTED] Praxis für [REDACTED] in der [REDACTED]. Der Kläger verfügt über ein Google-Unternehmensprofil auf Google Maps, das für potenzielle Patienten öffentlich einsehbar ist. Die Beklagte ist ausweislich des unter <https://www.google.de/contact/impressum.html> abrufbaren Impressums für den Internetauftritt von Google Maps rechtlich verantwortlich. Unter Google Maps veröffentlicht die Beklagte Informationen zu Unternehmen, Geschäften und Freiberuflern einschließlich der von Dritten abgegebenen Bewertungen. Im Rahmen des Google Maps-Dienstes veröffentlicht die Beklagte auch Informationen über die Praxis des Klägers sowie sogenannte Erfahrungsberichte von Internetnutzern über den Betrieb des Klägers, die unter dem Link

[REDACTED]

abrufbar sind.

Anfang Dezember 2025 stellte der Kläger fest, dass auf seinem Google-Unternehmensprofil eine negative Bewertung des Nutzers [REDACTED] veröffentlicht worden war. Die Bewertung wurde ursprünglich als 2-Stern-Bewertung veröffentlicht. Der Verfasser hat die Bewertung zwischenzeitlich – nach Einleitung eines Notice-and-Takedown-Verfahrens – bearbeitet; sie wird nunmehr als 1-Stern-Bewertung angezeigt und um einen weiteren Nachtrag ergänzt. Die im Tenor wiedergegebene Bewertung ist unter folgender URL abrufbar: [REDACTED]

Obwohl der Verfasser mit [REDACTED] einen vollständigen, einem bürgerlichen Klarnamen entsprechenden Vor- und Nachnamen verwendet, der eine unmittelbare Zuordnung zu einem konkreten Behandlungsfall grundsätzlich ermöglichen würde, ließ sich die dahinterstehende Person dem Patientenbestand des Klägers nicht zuordnen. Ein auf diesen Namen lautender oder ihm zuzuordnender Behandlungs-, Beratungs- oder Terminvorgang existiert nicht. Aus dem Zeitpunkt der Bewertung lässt sich ein Behandlungskontakt seitens des Klägers ebenfalls nicht herleiten.

Nachdem die Beklagte auf Aufforderung vom 10.12.2025 zunächst am 24.12.2025 die streitgegenständliche Bewertung entfernte, reaktivierte sie diese am 25.12.2024, da der Content-Uploader die Aufhebung der Inhaltsentfernung beantragt habe. Die Bewertung ist noch immer online.

Der Kläger beantragt:

Wie tenoriert.

Die Beklagte hat auf die Klagezustellung vom 08.07.2026 innerhalb der ihr gesetzten Monatsfrist nicht reagiert.

Entscheidungsgründe

Der Klage ist im Wege eines Versäumnisurteils stattzugeben.

I.

Die Beklagte hat in der Monatsfrist des § 276 Abs. 1 Satz 3 ZPO nach Zustellung der Klage und der Verfügung über die Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens keine Verteidigungsanzeige eingereicht. Daher hat ein Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO zu ergehen, bei dem das tatsächliche Vorbringen des Klägers zugrunde zu legen ist.

II.

Die Klage ist zulässig. Das Landgericht Stuttgart ist nach Art. 7 Nr. 2 der VO (EU) 1215/2012 (Brüssel Ia-VO) international und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 71 Abs. 2 Nr. 7 GVG.

III.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung der angegriffenen Bewertung aus § 1004 Abs. 1 S. 2 (analog), § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG.

1.

Die Beklagte, die als Hostproviderin für die streitgegenständliche Bewertung des Bewerbers fungiert, haftet vorliegend als mittelbare Störerin. Die Beanstandung des Klägers vom 10.12.2025 war offenkundig hinreichend konkret, um die Prüfpflicht der Beklagten auszulösen. Eine Rüge des Bewerteten, der Bewertung liege kein Gästekontakt zugrunde, reicht grundsätzlich aus, um Prüfpflichten des Bewertungsportals auszulösen (vgl. BGH, Urteil vom 09.08.2022 - VI ZR 1244/20, juris, Rn. 37). Die Beklagte ist ihrer Prüfpflicht nach dem hier zugrunde zu legenden Klägervorbringen zwar nachgekommen, hat aber zur Identifizierbarkeit des Bewertenden ebenso wenig vorgetragen

wie dem Kläger Tatsachen mitgeteilt, die ihn zur Ermittlung eines etwaigen hinter der Bewertung stehenden Patienten befähigen würden.

2.

Auf der hier maßgebenden Tatsachengrundlage ist eine Rechtsverletzung des Klägers durch die angegriffene Bewertung zu bejahen, wobei im Rahmen der Abwägung die Rechte des Klägers nach Art. 2 Abs. 1, 12 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG mit dem in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK verankerten Recht der Beklagten auf Meinungs- und Medienfreiheit abzuwägen sind.

Die Bewertung (Vergabe nur eines Sterns [„Richtig schlecht“] und der angegriffene Text) greift in das (Unternehmer-) Persönlichkeitsrecht des Klägers ein, weil sich diese kritisch mit der Tätigkeit des Klägers beschäftigt. Sie ist geeignet, potentielle Geschäftspartner von einem Kontakt mit dem Kläger abzuhalten, da die Darstellung, **Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt** abschreckende Wirkung entfaltet. Aus Sicht eines verständigen unvoreingenommenen Durchschnittslesers kommt der Bewertung dabei der tatsächliche Aussagegehalt zu, dass ihr ein Geschäftskontakt mit dem Kläger zugrunde liege. Sie enthält neben der subjektiven Einschätzung des Bewerter auch seine Behauptung, der Bewertung liege ein Geschäftskontakt zugrunde. Dieser tatsächliche Bestandteil der Äußerung, auf dem die Wertung aufbaut, ist im Ergebnis als unwahr anzusehen, nachdem Anhaltspunkte für einen Geschäftskontakt seitens der Beklagten nicht dargelegt wurden. Daher ist in der Abwägung von einer Rechtswidrigkeit der Bewertung auszugehen.

3.

Infolge des rechtswidrigen Eingriffs in das (Unternehmer-) Persönlichkeitsrecht des Klägers besteht eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen der Wiederholungsgefahr im Sinne von § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 2 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die **Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist**, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr

zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Dr. [REDACTED]
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. [REDACTED]
Richterin

[REDACTED]
Richter am
Landgericht